

Dezember 2019

MIGRATION IM FOKUS

ABSCHIEBUNG UND ABSCHIEBUNGSHAFT



INHALT

Vorwort	4
Rechtlicher Rahmen und Überblick	6
■ Abschiebungen	6
Aufenthaltsbeendigung und Ausreisepflicht	6
Zuständigkeiten	9
Ablauf der Abschiebung	9
■ Zurückweisungen und Zurückschiebungen	10
■ Dublin-Überstellungen	11
■ Abschiebungs- und Überstellungshaft	12
■ Unabhängige Abschiebungsbeobachtung	14
Positionen und Forderungen des Deutschen Caritasverbandes	16
■ Abschiebungen	16
■ Dublin-Überstellungen	25
■ Zurückschiebungen und Zurückweisungen	25
■ Abschiebungs- und Überstellungshaft	25
■ Unabhängige Abschiebungsbeobachtung	32
Wie die Caritas vor Ort hilft	35
Die Arbeit des Deutschen Caritasverbandes im Bereich Migration und Integration	36
Anhang	40

Wir danken Kirsten Boller, Merhawit Desta, Melisa Ergül-Puopolo, Stefan Keßler, Raphael Schulte-Kellinghaus sowie allen weiteren Personen, die durch ihre Unterstützung zur Entstehung dieser Publikation beigetragen haben.

gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Die Reihe „Migration im Fokus“ ersetzt die Reihe „Fluchtpunkte“ und dient der Darstellung der Positionen des Deutschen Caritasverbandes u.a. im Bereich Flucht, Asyl und humanitärer Aufenthalt. Enthalten sind neben der Position die Hintergrundinformationen zum jeweiligen Thema. Hinzu kommen Lösungsansätze, die seitens des Deutschen Caritasverbandes zu Einzelthemen entwickelt wurden. Des Weiteren finden sich Ausführungen über die Tätigkeit der Caritas, die einen vertieften Einblick in das Engagement der Caritas bieten. Über Hinweise und Rückmeldungen zu dieser Veröffentlichung oder zu Fortentwicklungen im Bereich des behandelten Themas freuen wir uns unter folgender E-Mail-Adresse: migration.integration@caritas.de.

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

über Abschiebungen wird in Medien, Politik und Öffentlichkeit häufig sehr emotional diskutiert - insbesondere dann, wenn es sich um Menschen handelt, deren Asylantrag abgelehnt wurde. In diesem nicht selten allzu laut geführten Meinungsstreit wird auf der einen Seite vorgetragen, dass eine strikte Durchsetzung der Ausreisepflicht Bestandteil einer konsistenten Zuwanderungspolitik sei. Auf der anderen Seite werden die problematischen Sicherheitslagen und bedrohlichen Lebensumstände in den Zielstaaten betont.

Abschiebung und Abschiebungshaft greifen in Grundrechte der Betroffenen ein und haben für sie schwerwiegende Auswirkungen. Grundlegend ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes (DCV) deshalb, dass die Würde und Sicherheit der Betroffenen auch in diesem Rahmen gewahrt werden. Aus dieser Haltung heraus ergeben sich verschiedene Anforderungen, die in der vorliegenden Publikation aufgezeigt werden. Aus Sicht der Caritas sind folgende Prinzipien von besonderer Bedeutung:

- der Förderung der freiwilligen Rückkehr muss unbedingt Vorrang vor Abschiebungen eingeräumt werden.
- von Abschiebungen in Länder, in die eine Rückkehr in Sicherheit und Würde nicht gewährleistet werden kann, ist abzusehen.
- Abschiebung und Abschiebungshaft dürfen stets nur als letztes Mittel Anwendung finden.

Kollegen und Kolleginnen der verbandlichen Caritas setzen sich schon lange an verschiedenen Stellen für Menschen ein, die von Abschiebung betroffen sind. Die dabei gemachten Erfahrungen bilden die Grundlage der Position des DCV.

Die nachfolgenden Seiten enthalten Hintergrundinformationen zu den Themenbereichen Abschiebung und Dublin-Überstellung, Abschiebungs- und Überstellungshaft sowie Abschiebungsbeobachtung. Daran schließen sich die Forderungen des DCV zu diesen Themen an. Inhaltlich setzen die Forderungen zu dem Zeitpunkt an, an dem alle aufenthaltsrechtlichen Aspekte abschließend geklärt sind und feststeht, dass die Rückführungsmaßnahme eingeleitet werden kann.

Wir hoffen, dass unsere Impulse im fachlichen politischen Diskurs eine gute Resonanz finden.

Freiburg, Dezember 2019



Eva M. Welskop-Deffaa
Vorstand Sozial- und Fachpolitik

RECHTLICHER RAHMEN UND ÜBERBLICK

Abschiebungen

Die Abschiebung bezeichnet eine staatliche Zwangsmaßnahme zur Durchsetzung der Ausreisepflicht. Sie ist in §§ 58 ff. Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt. Abschiebungen gehen gemäß § 11 AufenthG stets mit einem befristeten Aufenthalts- und Wiedereinreiseverbot einher.

AUFENTHALTSBEENDIGUNG UND AUSREISEPFLICHT

Um sich legal in Deutschland aufzuhalten, benötigen Ausländer_innen ein Aufenthaltsrecht. Bei EU-Bürger_innen und ihnen gleichgestellten Staatsangehörigen der EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein sowie der Schweiz ergibt sich dieses aus der Freizügigkeit. Stellt die Ausländerbehörde fest, dass das Freizügigkeitsrecht nicht (mehr) besteht, sind sie ausreisepflichtig. Drittstaatsangehörige, also Personen, die keine Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen, brauchen einen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltsgestattung. Liegt diese nicht vor oder erlischt der Aufenthaltstitel, ist die betreffende Person ausreisepflichtig (§ 50 AufenthG).

§ 51 AufenthG regelt verschiedene Sachverhalte, die zum Erlöschen eines Aufenthaltstitels und damit zur Ausreisepflicht führen können (siehe *Anhang A: Umstände der Aufenthaltsbeendigung gemäß § 51 AufenthG*). Neben dem Erlöschen durch Zeitablauf stellt insbesondere die Ausweisung einen wichtigen Grund für das Erlöschen des Aufenthaltstitels dar. Eine Ausweisung erfolgt, wenn eine ausländische Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder für sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellt und wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles das öffentliche Interesse an der Ausreise gegenüber dem Interesse an einem weiteren Verbleib der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet überwiegt (§ 53 ff. AufenthG).

Auch die unanfechtbare Ablehnung eines Asylantrages führt nach § 67 Asylgesetz (AsylG) zum Erlöschen der Aufenthaltsgestattung und damit zur Ausreisepflicht.

Obwohl sich die öffentliche Diskussion auf die Durchsetzung der Ausreisepflicht bei abgelehnten Asylsuchenden fokussiert, können auch andere Personengruppen wie beispielsweise ausländische Arbeitnehmer_innen, Tourist_innen oder Studierende, deren Visum abgelaufen ist, ausreisepflichtig sein.¹

Eine bestehende Ausreisepflicht führt nicht unmittelbar zur Abschiebung, also der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht. Erst wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Abschiebung durchgeführt werden. So muss unter anderem die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht eingetreten sein (§ 58 Abs. 1 AufenthG). Nach § 58 Absatz 2 AufenthG ist dies der Fall, wenn die ausländische Person unerlaubt eingereist ist, ein erforderlicher Aufenthaltstitel oder dessen Verlängerung (noch) nicht beantragt wurde oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung getroffen wurde und diese Entscheidung von Deutschland anerkannt und vollstreckt wird. Darüber hinaus ist die Ausreisepflicht vollziehbar, wenn die Versagung des Aufenthaltstitels oder der sonstige Verwaltungsakt, durch den der Ausländer ausreisepflichtig wird, unanfechtbar ist, also keine Klageverfahren mit aufschiebender Wirkung mehr laufen. Außerdem kann die Ausreisepflicht erst dann im Wege der Abschiebung durchgesetzt werden, wenn eine möglicherweise gewährte Ausreisefrist abgelaufen, aus Sicherheitsgründen die Überwachung der Ausreise notwendig oder die freiwillige Ausreise nicht gesichert ist.

Eine Ausnahme besteht bei der Abschiebungsanordnung, die zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik oder einer terroristischen Gefahr von den obersten Landesbehörden oder dem Bundesministerium des Innern erlassen werden kann. Die Abschiebungsanordnung ist sofort vollziehbar; eine Ausreisefrist wird nicht eingeräumt (§ 58a AufenthG). Ist bei EU-Bürger_innen oder Staatsangehörigen der EWR-Staaten sowie der Schweiz festgestellt, dass sie über kein Freizügigkeitsrecht verfügen, oder wurden sie ausgewiesen, sind sie ebenfalls ausreisepflichtig und können abgeschoben werden (§ 7 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)). Für die Durchführung einer Abschiebung gelten gem. § 11 Abs. 2 FreizügG/EU auch bei ihnen die Regelungen des AufenthG.

¹ Von den 235 957 Personen, die zum Stichtag 31.12.2018 im Ausländerzentralregister als ausreisepflichtig registriert waren, waren 131 995 Personen ausreisepflichtig, bei denen ein abgelehnter Asylantrag erfasst war. Der Anteil der Ausreisepflichtigen ohne vorherigen Asylantrag lag zum Stichtag 31.12.18 also bei 44% (Vgl. BT-Drucksache 19/8021 (26.02.2019), S. 33-41).

Infobox Abschiebungsverbote und -hindernisse

Häufig können Abschiebungen auch dann nicht durchgeführt werden, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist. § 60a Abs. 2 AufenthG regelt, dass Abschiebungen dann auszusetzen sind, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sind.

Aus rechtlichen Gründen ist eine Abschiebung nicht möglich, wenn ein in Deutschland geschütztes Rechtsgut der betroffenen Person durch die Abschiebung verletzt wird. Das ist zum Beispiel bei zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten der Fall. Gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG dürfen Personen nicht in Staaten abgeschoben werden, in denen eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Zum Beispiel ist bei krankheitsbedingten Gefahren, die sich als Folge der Abschiebung und nicht allein aufgrund der spezifischen Verhältnisse im Zielstaat ergeben, eine Abschiebung unmöglich. Weiterhin ist eine Abschiebung aus rechtlichen Gründen unmöglich, wenn durch die Abschiebung andere Grundrechte der abzuschiebenden Person verletzt werden. So zum Beispiel, wenn der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie verletzt wird.

Aus tatsächlichen Gründen können Abschiebungen bei krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit, Passlosigkeit, dem Fehlen erforderlicher Reisedokumente oder geeigneter Transportmittel oder Unterbrechung der Verkehrswege nicht durchgeführt werden. Bei Staatenlosen sowie teilweise bei Staatsangehörigen bestimmter Staaten kommt die Verweigerung der Aufnahme durch den letzten Aufenthaltsstaat bzw. den Heimatstaat hinzu.

Die Prüfung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Weiter prüft das BAMF inlandsbezogene Abschiebungshindernisse bei Abschiebungsanordnungen in sogenannten Dublin-Fällen. Alle weiteren Vollstreckungshemmnisse werden von der zuständigen Ausländerbehörde geprüft, welche auch die Prüfung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten übernimmt, wenn kein Asylantrag gestellt wurde. Mit Ausnahme der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböte, welche für gewöhnlich zu einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Absatz 3 AufenthG führen, führen alle weiteren Abschiebungshindernisse zur Duldung, der vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung.

ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Zuständigkeit für Abschiebungen liegt bei den Bundesländern. Für die Prüfung der Abschiebungsvoraussetzungen, möglicher bestehender Abschiebungshindernisse oder -verböte (bei Asylantragsteller_innen sind diese durch das BAMF festzustellen, siehe *Infobox Abschiebungsverböte und -hindernisse*) sowie eventueller Maßnahmen zur Sicherung der Abschiebung sind häufig die örtlichen Ausländerbehörden zuständig. Ferner sind die Ausländerbehörden für organisatorische Maßnahmen wie Flugbuchungen, Beschaffung von Reisedokumenten und die Koordination von Sammelabschiebungen verantwortlich. In einigen Bundesländern werden diese Kompetenzen in sogenannten „Zentralen Ausländerbehörden“ auf der Ebene der Länder oder der Regierungsbezirke zusammengefasst.

Die Bundespolizei, das 2017 gegründete „Gemeinsame Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr“ (ZUR) sowie die Europäische Agentur für Grenz- und Küstenwache Frontex bieten den Behörden Hilfestellung bei der Organisation von Abschiebungen an. So unterstützt die Bundespolizei beispielsweise bei der Passbeschaffung. Das ZUR dient der operativen Abstimmung zwischen Bund und Ländern zu Rückkehr- und Rückführungsfragen. Frontex bietet EU-Mitgliedstaaten, z.B. durch die Koordination und Finanzierung gemeinsamer Rückführungsoperationen mehrerer EU-Mitgliedstaaten, Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Abschiebungen an.

ABLAUF DER ABSCHIEBUNG

Vor einer Abschiebung geht der betroffenen Person eine Abschiebungsandrohung gemäß § 59 AufenthG zu. Diese erfüllt eine Mahnfunktion und soll deutlich machen, welche staatlichen Zwangsmaßnahmen zu erwarten sind, falls innerhalb der Frist keine freiwillige Ausreise erfolgt. In der Abschiebungsandrohung wird eine Ausreisefrist zwischen sieben und 30 Tagen gesetzt und der Zielstaat der Abschiebung benannt. Eine Ausnahme stellt die Abschiebungsanordnung dar, die keiner Fristsetzung bedarf und sofort vollziehbar ist.

Anschließend wird geprüft, ob Abschiebungshindernisse oder -verböte vorliegen und ein Termin für die Abschiebung festgelegt. Dieser wird der betroffenen Person nicht mitgeteilt, um ein Untertauchen zu verhindern.

Zum festgelegten Termin holt die Landespolizei die abzuschiebende Person zu Hause, am Arbeitsplatz oder andernorts zu einer beliebigen Uhrzeit ab und übergibt sie am Flughafen, von dem aus die Abschiebung stattfindet, der Bundespolizei. Diese ist für die Rückführung über die Grenze bis zum Zielort zuständig. Je nach Gefährdungseinschätzung der Bundespolizei, die auf Grundlage von Informationen der zuständigen Ausländerbehörde und polizeiinternen Erkenntnissen getroffen wird, finden die Rückführungsmaßnahmen unbegleitet oder durch speziell geschulte Beamt_innen begleitet statt.

Neben Abschiebungen auf dem Luftweg finden Abschiebungen auf dem Land- und Seeweg statt.²

Nicht immer können begonnene Rückführungsmaßnahmen abgeschlossen werden. Gemäß dem Grundsatz der Bundespolizei „keine Abschiebung um jeden Preis“³ werden Maßnahmen beispielsweise bei zu starker Gegenwehr oder akuten Gesundheitsproblemen abgebrochen.

Die Kosten der Abschiebung sind gemäß § 66 Abs. 1 und 4 Nr. 5 AufenthG von der ausländischen Person selbst zu tragen. Bei einer späteren Wiedereinreise verlangen die zuständigen Behörden daher regelmäßig die Bezahlung der Abschiebungskosten.

Zurückweisungen und Zurückschiebungen

In Abgrenzung zur Abschiebung gibt es in Deutschland auch die Zurückweisung und die Zurückschiebung. Bei einer Zurückweisung (§ 15 AufenthG) wird einer Person, die unerlaubt einzureisen versucht, die Einreise an der Grenze verweigert. Die Zurückschiebung (§ 57 AufenthG) ist eine aufenthaltsbeendende Maßnahme, die eingeleitet wird, wenn ein_e Ausländer_in gemäß § 14 AufenthG unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist ist. Das Gesetz sieht diese Maßnahme insbesondere dann vor, wenn ein_e Ausländer_in in Verbindung mit der unerlaubten Einreise über eine Außengrenze der Europäischen Union aufgegriffen wird oder wenn die ausländische Person von der Grenzbehörde im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Dublin-Überstellungen

Im sogenannten Dublin-Verfahren wird vor einer inhaltlichen Prüfung des Asylgesuchs auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung geprüft, welcher europäische Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Wird durch das BAMF die Zuständigkeit eines anderen Staates festgestellt und liegen keine Ausnahmen, Abschiebungsverbote oder -hindernisse vor, wird innerhalb einer bestimmten Frist ein Übernahmeersuchen an den zuständigen Staat gestellt. Im Falle einer Zustimmung oder Zustimmungsfiktion, d.h. wenn der ersuchte Staat nicht innerhalb einer Frist auf das Übernahmeersuchen reagiert, kann die Person im Regelfall innerhalb von sechs Monaten an den zuständigen Staat überstellt werden.

Der betroffenen Person geht in diesem Fall ein Bescheid zu, wonach der Asylantrag unzulässig ist und die Überstellung in den zuständigen „Dublin-Staat“ angeordnet wird. Einer vorherigen Androhung oder einer Fristsetzung bedarf es gemäß § 34 AsylG nicht. Der Bescheid wird zugleich an die zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet, die für den Vollzug der Dublin-Überstellung zuständig ist. Diese verläuft wie eine herkömmliche Abschiebung.

Eine freiwillige Ausreise in den zuständigen EU-Mitgliedstaat ist im deutschen Recht nicht vorgesehen. Diese Möglichkeit ist in der Dublin-III-Verordnung zwar festgehalten, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch. Aufgrund von Sicherheitsbedenken des BAMF⁴ wird der freiwilligen Ausreise in die zuständigen EU-Mitgliedstaaten aktuell nicht zugestimmt.

Überstellungskosten im Dublin-Verfahren sind nicht von den Betroffenen zu tragen (Art. 30 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung).

² Im Jahr 2018 wurden 21 059 Personen auf dem Luftweg, 2466 Personen auf dem Landweg und 92 Personen auf dem Seeweg abgeschoben. Teilweise handelte es sich dabei um Einzelabschiebungen und teilweise um Sammelabschiebungen (Vgl. BT-Drucksache 19/8021 (26.02.2019), S. 2-10).

³ Vgl. Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main (2015): BPOLD FRA: Keine Abschiebung um jeden Preis. <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/74262/3181835>.

⁴ Vgl. BAMF (Stand März 2019). Leitfaden Dublinverfahren. Zusammenarbeit zwischen den Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. S.29.

Abschiebungs- und Überstellungshaft

Die Abschiebungs- oder Überstellungshaft ist eine Maßnahme zur Sicherung oder Vorbereitung von Abschiebungen oder Dublin-Überstellungen. Da die Haftmaßnahmen ausschließlich diesem Zweck dienen, handelt es sich nicht um eine Straf-, sondern um eine Verwaltungshaft.

Im Aufenthaltsgesetz sind verschiedene Formen der Abschiebungs- oder Überstellungshaft festgehalten, die sich in ihren Voraussetzungen und der Höchstdauer unterscheiden (siehe *Anhang B: Verschiedene Formen der Abschiebungs- und Überstellungshaft*).

Alle Formen der Abschiebungs- und Überstellungshaft müssen durch eine_n Richter_in angeordnet werden.⁵ Es gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, d.h. die Haft ist nur zulässig, wenn der Zweck nicht auch durch ein milderes Mittel erreicht werden kann („Ultima Ratio“). Vor einer Haftanordnung muss demnach neben dem Vorliegen von Haftgründen geprüft werden, ob Alternativen zur Haft ausreichen. Weiterhin gilt der Beschleunigungsgrundsatz, nach dem die Inhaftierung so kurz wie möglich gehalten werden muss. Auch darf die Abschiebungshaft nicht offen oder versteckt als Beugehaft angewandt werden, d.h. mit dem Ziel, die freiwillige Ausreise oder die Mitwirkung bei der Beschaffung der notwendigen Dokumente durch die Haft zu erzwingen. Aus der Rechtsprechung ergibt sich außerdem, dass für die Anordnung der Abschiebungshaft die Abschiebung tatsächlich durchführbar sein muss. Eine zwingende Beiordnung eines Anwalts für Abschiebungshaftgefangene kennt das Aufenthaltsgesetz nicht.

Aufgrund des besonderen Charakters der Abschiebungshaft als Verwaltungshaft müssen sich die Vollzugsbedingungen deutlich von denen der Strafhaft unterscheiden und so freiheitlich wie möglich gestaltet sein. Der Vollzug der Abschiebungshaft liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer. In einigen Bundesländern wurden Abschiebungshaftvollzugsgesetze erlassen, die die Haftbedingungen regeln. Die Bedingungen variieren hinsichtlich Bewegungsfreiheit, Besuchsmöglichkeiten, Kommunikationskanälen, sozialer Betreuung etc. zwischen den verschiedenen Einrichtungen und Bundesländern sehr stark.

2014 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), gestützt auf die EU-Rückführungsrichtlinie, dass die Abschiebungshaft grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen werden muss. Abschiebungsinhaftierte dürfen

demnach nicht gemeinsam mit Strafgefangenen untergebracht werden. Aufgrund dieses Trennungsgebotes sind in den letzten Jahren bundesweit eigenständige Hafteinrichtungen für Abschiebungsinhaftierte entstanden. Mit dem sogenannten „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“⁶ wird den Ländern eine Aufweichung dieses Trennungsgebotes erlaubt, sodass eine gemeinsame Unterbringung von Straf- und Abschiebungsgefangenen für einen Übergangszeitraum bis zum 01.07.2022 ermöglicht werden soll. Begründet wird dies mit einem Notstand aufgrund fehlender Plätze in eigenständigen Hafteinrichtungen.

Minderjährige dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen, und nur so lange wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist, in Abschiebungshaft genommen werden. Werden Familien in Haft genommen, müssen sie separat von anderen Abschiebungsgefangenen untergebracht werden.

⁵ Eine Ausnahme stellt die vorläufige Ingewahrsamnahme gemäß § 62 Abs. 5 AufenthG und § 2 Abs. 14 Satz 2 AufenthG dar. Diese ist auch ohne richterliche Anordnung möglich, wenn der dringende Verdacht für das Vorliegen einer der Haftgründe der Sicherheitshaft vorliegt, die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Sicherheitshaft vorher nicht mehr eingeholt werden kann oder der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der/ die Ausländer_in der Anordnung der Sicherheitshaft entziehen will. Die betroffene Person muss jedoch unverzüglich einem/einer Richter_in vorgeführt werden.

⁶ § 62a Abs. 1 AufenthG, Inkrafttreten: 21.08.2019, Übergangszeitraum bis 01.07.2022.

Unabhängige Abschiebungsbeobachtung

Die unabhängige Abschiebungsbeobachtung soll strukturelle Missstände bei Abschiebungen identifizieren, zur Wahrung von Grund- und Menschenrechten beitragen und Rückführungen transparenter machen. Damit übernimmt sie sowohl für die von Abschiebung betroffenen Personen als auch für die durchführenden Behörden wichtige Funktionen. Eine unabhängige Abschiebungsbeobachtung wirkt deeskalierend und trägt zu Konfliktlösungen bei.

Die EU-Rückführungsrichtlinie legt in Artikel 8 Abs. 6 fest, dass die Mitgliedstaaten ein wirksames System für die Überwachung von Abschiebungen schaffen müssen. Auf europäischer Ebene sind weitere Informationen im „Return Handbook“ der Europäischen Kommission⁷ zu finden, welches Mitgliedstaaten eine Orientierung zur Auslegung der Rückführungsrichtlinie gibt.

Die Abschiebungsbeobachtung sollte demgemäß alle Aktivitäten im Zuge der Rückführung, ab der Vorbereitung der Abschiebung bis hin zur eigentlichen Rückführung, einbeziehen. Dabei sollten bei der Durchführung der Abschiebungsbeobachtung vom Staat unabhängige Organisationen involviert sein. Ferner besagt das Handbuch, dass die reine Existenz von Rechtsbehelfen oder einem nationalen System zur Überprüfung der Effizienz der Rückführungssysteme nicht als Monitoring gelten. Nicht jede Rückführung muss überwacht werden, gelegentliche stichprobenartige Kontrollen reichen aus. Da es trotz der unionsrechtlichen Bestimmungen in der Rückführungsrichtlinie dem Ermessen der Mitgliedstaaten unterliegt, wie die Abschiebungsbeobachtung ausgestaltet wird, läuft die Abschiebungsbeobachtung in den verschiedenen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ab.⁸

Als weiterer Beobachtungsmechanismus auf EU-Ebene ist in der Frontex-Verordnung festgelegt, dass die Agentur einen Pool von Rückführungsbeobachter_innen bilden muss, zu denen die Mitgliedstaaten ihren Beitrag leisten. Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten stehen diese Frontex-Abschiebungsbeobachter_innen für Rückführungsoperationen zur Verfügung. Weiterhin nimmt ein_e Frontex-Rückführungsbeobachter_in an allen Rückführungsmaßnahmen teil, die unter Beteiligung von Frontex ablaufen.

In Deutschland existiert keine einfachgesetzliche Grundlage für die Etablierung eines Systems der Abschiebungsbeobachtung. Trotzdem sind seit 2001 an verschiedenen Flughäfen unabhängige Abschiebungsbeobachtungen entstanden.

Aktuell arbeiten unabhängige Abschiebungsbeobachter_innen in Trägerschaft der Caritas und Diakonie an den Flughäfen Frankfurt am Main, Düsseldorf, Köln/Bonn, Berlin Tegel und Schönefeld sowie Hamburg. Im Rahmen der Abschiebungsbeobachtung begleitet ein_e Abschiebungsbeobachter_in ausgewählte Abschiebungen ab dem Zeitpunkt des Eintreffens der betroffenen Person im Rückführungsbereich des Flughafens bis zum Abflug ins Zielland. In Einzelfällen können die Abschiebungsbeobachter_innen Handgeld an mittellose Abzuschiebende aushändigen, Adressen im Zielstaat vermitteln und Telefonate ermöglichen.

Auf Grundlage der beobachteten Einzelfälle findet im jeweiligen Flughafenforum ein Austausch über den Vollzug von Flugabschiebungen statt. Dies ist ein Gremium aus Vertreter_innen staatlicher Behörden, Kirchen und Nichtregierungsorganisationen. Hier werden Problemstellungen diskutiert und es findet Sachaufklärung in Einzelfällen statt. Die Foren, welche in nichtöffentlichen Sitzungen tagen, tragen so zu mehr Transparenz und gegenseitigem Verständnis der verschiedenen Akteure bei.

⁷ Vgl. Europäische Kommission (2017). *Return Handbook*.

⁸ Vgl. FRA (2018). *Effective forced return monitoring systems 2018*.

POSITIONEN UND FORDERUNGEN DES DEUTSCHEN CARITASVERBANDES

Abschiebungen

Aus Sicht des DCV ist das Interesse des Staates, den Verbleib von Ausländer_innen ohne Aufenthaltsrecht zu beenden, grundsätzlich nachvollziehbar. Demzufolge stellt der DCV das Instrument der Abschiebung zur Durchsetzung der Ausreisepflicht nach Ausschöpfung der rechtsstaatlich gebotenen Mittel zur Prüfung eines gegebenenfalls bestehenden Schutzbedarfs oder eines anders begründeten Aufenthaltsrechts nicht grundsätzlich in Frage. Grundlegend ist, bei jeder Abschiebung die Würde und Sicherheit der Betroffenen zu wahren.

Staatliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht schränken die Selbstbestimmung ein. Aus dem Gebot, die Selbstbestimmtheit dennoch im Rahmen der Möglichkeiten zu wahren, ergibt sich der absolute Vorrang der freiwilligen Rückkehr⁹ vor der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht.

Der Grundsatz der Rückkehr in Sicherheit und Würde bezieht sich aus Sicht des DCV auf den gesamten Ablauf der Abschiebung. Auch nach der Beendigung der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht sollte es den betroffenen Personen möglich sein, den Weg in ein sicheres Leben zu finden.

⁹ Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass in einer Situation, in der Personen sich für eine Rückkehr entscheiden, um eine bestehende Ausreisepflicht zu erfüllen, nicht immer von einer Freiwilligkeit im Sinne jedweder Abwesenheit psychischen, physischen und materiellen Drucks ausgegangen werden kann.

¹⁰ Ausnahmen bestehen bei Personen, die über ein Jahr geduldet waren und bei denen die Duldung widerrufen wird, weil der Duldungsgrund entfällt (§ 60a Abs. 5 Satz 4) und bei Freizügigkeitsberechtigten, bei denen gem. § 11 Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU § 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG keine Anwendung findet.

Auf Grundlage dieser Leitgedanken ergeben sich für den DCV die folgenden Positionen und Forderungen:

DER DCV FORDERT DIE AUFHEBUNG DES GENERELLEN VERBOTES DER BEKANNTGABE DES ABSCHIEBUNGSTERMINS

Da der konkrete Termin einer Abschiebung nicht bekannt gegeben wird¹⁰, sind die betreffenden Personen oder Familien regelmäßig schlecht vorbereitet. Organisatorische Maßnahmen wie die Kündigung von Verträgen oder die Beschaffung von weiterhin benötigten Medikamenten sind kaum planbar. Häufig werden in der Hektik der unangekündigten Abholung Gepäck oder wichtige Dokumente zurückgelassen. Ein wirksames System der Nachsendung besteht nicht.

Abschiebungen stellen häufig eine erhebliche Belastung dar. Durch das Verbot, den Abschiebungstermin bekannt zu geben, sind vorbereitende psychosoziale Krisengespräche oder Verabschiedungen nicht möglich. Speziell für Familien mit Kindern bzw. für Kinder kann dies den traumatischen Charakter der Abschiebung erhöhen. Ferner führt das Verbot der Terminankündigung immer wieder dazu, dass Familienmitglieder nicht anwesend sind und es zu Familientrennungen kommt.

Es kommt regelmäßig vor, dass Personen in ihren Wohnräumen oder anderen Aufenthaltsorten nicht angetroffen werden, etwa weil sie Besorgungen erledigen oder Bekannte besuchen. In diesen Fällen verhindert die fehlende Terminankündigung nicht ein Untertauchen, sondern die Abschiebung selbst.

Die aufgezeigten Probleme in der Praxis machen deutlich, dass die Ankündigung einer Abschiebung unter humanitären und organisatorischen Gesichtspunkten in der Regel sinnvoll wäre.

Der DCV spricht sich daher gegen das Verbot der Ankündigung des Abschiebungstermins aus. Es müssen jedenfalls für Familien mit Kindern und Personen mit besonderen Bedarfen Ausnahmen geschaffen werden. Generell ist insbesondere bei Familien mit Kindern von Abschiebungen zur Nachtzeit abzusehen.

DER DCV SPRICHT SICH GEGEN ABSCHIEBUNGEN AUS SCHULEN UND ANDEREN BETREUUNGSEINRICHTUNGEN AUS

Immer wieder werden Kinder und Jugendliche zum Zwecke der Abschiebung aus Schulen oder anderen Betreuungs- und Bildungseinrichtungen abgeholt. Diese Einrichtungen stellen für Kinder und Jugendliche Schutz- und Lernräume dar, die in diesen Funktionen bei einer Abschiebung beeinträchtigt werden. Sowohl für die abzuschiebenden als auch für andere anwesende Kinder und Jugendliche sowie für Lehr- und Betreuungspersonal ist diese Situation stark belastend und kann überfordernd sein.

Aus Sicht des DCV ist die körperliche und seelische Unversehrtheit der Betroffenen höher einzuschätzen als das Vollzugsinteresse der Ausländerbehörde. Unter Berücksichtigung besonderer Bedarfe von Kindern und Jugendlichen sind Abschiebungen aus Schulen, Kindergärten und anderen Betreuungseinrichtungen abzulehnen.

DER DCV FORDERT DIE STRIKTE WAHRUNG DER UNVERLETZLICHKEIT DER WOHNUNG

Das Durchsuchen von Wohnungen ist ohne richterlichen Beschluss nur bei Gefahr in Verzug zulässig (Art. 13 Abs. 2 GG). Dennoch werden nach der Erfahrung des DCV Wohnräume in Unterkünften oder auch Wohnungen regelmäßig ohne richterlichen Beschluss betreten und durchsucht, um Personen zu ergreifen, für die eine Abschiebung vorgesehen ist. Dabei wurde das Betreten und Durchsuchen von Wohnräumen in Unterkünften seitens der zuständigen Behörden nicht als Verstoß gegen Art. 13 GG gewertet, da es sich hier nicht um Wohnungen handele. Da dies umstritten ist, wird mittlerweile argumentiert, dass das bloße Betreten (auch von Wohnungen) ohne eine Durchsuchung nicht unter Richtervorbehalt stehe.¹¹

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist eine Wohnung die räumliche Sphäre, in der sich das Privatleben entfaltet. Der Begriff ist weit auszulegen und Räume, in denen sich das Privatleben im engeren Sinn abspielt – wie insbesondere Räume, in denen geschlafen wird – genießen besonderen Schutz (BVerfG, 17.2.1998, 1 BvF 1/91, Rn. 122). Auch die von Geflüchteten privat genutzten Räume in einer Flüchtlingsunterkunft genießen demnach den Schutz des Art. 13 GG.¹²

Gefahr in Verzug ist bei Abschiebungen regelmäßig nicht gegeben, da in der Vorbereitung einer Abschiebung Zeit bleibt, den nötigen richterlichen Beschluss einzuholen.

Um Abschiebungen trotz Richtervorbehalt zu erleichtern, wurde mit dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ in § 58 AufenthG die Erlaubnis integriert, Wohnungen zum Zweck der Ergreifung abzuschiebender Ausländer_innen zu betreten (§ 58 Abs. 5 AufenthG). Nach der Rechtsprechung des BVerfG handelt es sich aber schon dann nicht mehr nur um ein Betreten, sondern um eine Durchsuchung, wenn es zu weiteren Handlungen kommt wie beispielsweise der Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme.¹³ Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) dürfte eine gezielte Personenkontrolle in nichtöffentlichen Räumen bereits eine Durchsuchung sein.¹⁴ Wird im Rahmen einer Abschiebung die Wohnung betreten, kommt es in der Praxis regelmäßig zu weiteren Handlungen, etwa wenn bei der angetroffenen Person festgestellt werden muss, ob es sich um die abzuschiebende Person handelt, und diese tatsächlich „ergriffen“ wird. Da es das Ziel der Regelung ist, einer Person habhaft zu werden, ist darin bereits angelegt, dass es eben nicht bei dem bloßen Betreten bleibt und damit regelmäßig gegen Art. 13 GG verstoßen werden dürfte.¹⁵

Aus Sicht des DCV ist die Unverletzlichkeit der Wohnung ein hohes Gut, das auch bei abzuschiebenden Ausländer_innen vollumfänglich zu schützen ist. Das Betreten und Durchsuchen von Wohnräumen zum Zweck der Ergreifung von Abzuschiebenden ohne richterlichen Beschluss muss deshalb unterbleiben.

DER DCV FORDERT EINEN SENSIBLEN UMGANG MIT KRANKHEIT UND TRAUMA BEI ABSCHIEBUNGEN

Eine Abschiebung muss unterbleiben, wenn eine schwerwiegende Erkrankung vorliegt, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde (§ 60a Abs. 2d AufenthG). Bei der Vorbereitung von Abschiebungen wird von der

¹¹ Vgl. das Vorbringen der Beklagten in der Rs. 9 K 1669/18, Urteil v. 15.2.2019, S. 7 f.; Herrmann, Klaus, Vollstreckung oder Durchsuchung – Abgrenzungsfragen am Beispiel der Flüchtlingsabschiebung, ZAR 5-6/2017, S. 202.

¹² Vgl. Wissenschaftlicher Dienst, WD 3 - 3000 - 206/19, Betreten und Durchsuchen der Wohnung einer abzuschiebenden Person nach § 58 Abs. 5 bis 9 Aufenthaltsgesetz - Fragen zur Vereinbarkeit mit Art. 13 Grundgesetz, S. 3 f.; Herrmann, Klaus, Vollstreckung oder Durchsuchung – Abgrenzungsfragen am Beispiel der Flüchtlingsabschiebung, ZAR 5-6/2017, S. 201 ff.

¹³ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 1987 - 1 BvR 1202/84.

¹⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.08.2004 - 6 C 26.03.

¹⁵ Vgl. Wissenschaftlicher Dienst, WD 3 - 3000 - 206/19 (Fn. 12), S. 5 f., 7.

zuständigen Behörde gemäß § 60a Abs. 2c AufenthG aber grundsätzlich davon ausgegangen, dass einer Abschiebung keine medizinischen Gründe entgegenstehen, wenn dies nicht durch unverzügliche Vorlage qualifizierter ärztlicher Bescheinigungen¹⁶ widerlegt wird (§ 60a Abs. 2d AufenthG). Bescheinigungen, die nicht von approbierten Ärzt_innen ausgestellt worden sind, werden dabei nicht anerkannt, wodurch Psychotherapeut_innen ausgeschlossen sind und der Nachweis psychischer Erkrankungen unnötig erschwert wird.

Kommt es im Vorfeld einer unangekündigten Abschiebung zu einer Erkrankung, können die Betroffenen (auch auf Grund der hohen Anforderungen) beim Abschiebungstermin ein aktuelles und formal korrektes Attest meist nicht vorgelegen. Es ist dann zu berücksichtigen, ob die kranke Person unverschuldet an der Einholung der Bescheinigung gehindert war oder ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Erkrankung oder krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit vorliegen (§ 60a Abs. 2d AufenthG).

Die zuständigen Ausländerbehörden kommen ihrer Pflicht der Sicherstellung der Unversehrtheit der abzuschiebenden Personen während der gesamten Abschiebungsmaßnahme in Krankheitsfällen häufig durch ärztliche Begleitung des Abschiebungsvorgangs nach. So kann z.B. auch nach einem Suizidversuch eine Abschiebung möglich sein, sofern sie ärztlich überwacht wird. Nach der Erfahrung der kirchlichen Abschiebungsbeobachtungsstellen¹⁷ kommt es in der Praxis regelmäßig zu Fällen, in denen schwer kranke, traumatisierte oder suizidgefährdete Menschen abgeschoben werden sollen. Es sind sogar Fälle bekannt, in denen stationär in Krankenhäusern aufgenommene Personen zu Abschiebungen abgeholt wurden.¹⁸ Immer wieder müssen daher Abschiebungen nach einer ärztlichen Untersuchung am Flughafen abgebrochen werden.

2017 bekräftigte der 120. Deutsche Ärztetag, „[...] dass stationär behandlungsbedürftige Flüchtlinge nicht reisefähig sind und dementsprechend nicht abgeschoben werden“¹⁹ sollten. Der Einschätzung, dass stationär Behandlungsbedürftige generell nicht reisefähig sind, schließt sich der DCV an. Abschiebungen von stationär aufgenommenen Personen aus Krankenhäusern müssen unterbleiben.

Auch bei nicht stationär aufgenommenen erkrankten Personen hat aus Sicht des DCV die körperliche und seelische Unversehrtheit Priorität gegenüber Abschiebungsinteressen. Um der Situation dieser Personen gerecht zu

werden, sollten alle an Abschiebungen beteiligten Akteure mit äußerster Sensibilität agieren. Untersuchungen zur Feststellung der Reisetauglichkeit sollten ausschließlich von speziell geschulten Fachärzt_innen vorgenommen werden und medizinische Informationen zu abzuschiebenden Personen müssen frühzeitig und ausreichend von den zuständigen Ausländerbehörden an die durchführende Landes- und Bundespolizei kommuniziert werden.

DER DCV FORDERT DEN EINSATZ SPEZIFISCH GESCHULTEN BEGLEITPERSONALS BEI ABSCHIEBUNGEN

Abschiebungen stellen für die betroffenen Personen, aber auch für das Begleitpersonal eine emotionale Ausnahmesituation dar. Der Einsatz von ungeschultem oder ungenügend qualifiziertem Personal kann diese Situation verschlechtern und birgt die Gefahr einer Eskalation bis hin zu Gewaltanwendung oder verfehlter Zwangsmaßnahmen.

Ausweislich eines Berichts des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe²⁰ nehmen auch nicht speziell geschulte Polizeikräfte der Bundespolizei als Begleitpersonal an Abschiebungen teil. Es mangelt vor allem an ausreichend Schulungsmaßnahmen, um den Bedarf an qualifizierten „Personenbegleiter_innen Luft“ zu decken. Die für die Begleitung zum Flughafen verantwortlichen Beamt_innen der Landespolizei durchlaufen regelmäßig keine speziellen Schulungen.

Der DCV fordert den ausschließlichen Einsatz von speziell geschultem Personal sowohl bei der zuführenden Landespolizei als auch bei der Bundespolizei, um Gewalt, Zwangsmaßnahmen und anderweitig unverhältnismäßiges Verhalten zu vermeiden.

¹⁶ Das Vorlegen einer Bescheinigung wird spätestens ab dem Zeitraum von mehr als zwei Wochen nach ihrer Ausstellung als nicht mehr unverzüglich angesehen (Vgl. Jentsch (2017). Krankheit als Abschiebungshindernis – Anforderungen an die Darlegung von Abschiebungshindernissen aufgrund von Krankheit im Asyl- und Aufenthaltsrecht, S. 45ff.).

¹⁷ Vgl. z.B. Diakonie Hamburg (2019). Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Hamburg Jahresbericht des Flughafenforums Hamburg. S. 8ff.; Forum Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (FFINW) (2018). Jahresbericht 2018 der Abschiebungsbeobachtung. S.9 ff.

¹⁸ Vgl. z.B. Welt.de (2019). Behörden holen Migrantin für Abschiebung aus dem Krankenhaus.

¹⁹ Vgl. Ärztetags-Drucksache Nr. Ib-134 (Mai 2017).

²⁰ Vgl. Europarat (2019). Report to the German Government on the visit to Germany carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 13 to 15 August 2018. S.17.

DER DCV FORDERT EINEN KONSEQUENTEN EINSATZ VON QUALIFIZIERTER UND GESCHULTER SPRACHMITTLUNG BEI ABSCHIEBUNGEN

Oftmals sind von Abschiebungen betroffene Personen aufgrund fehlender oder unzureichender Sprachmittlung nicht ausreichend über den Abschiebungsprozess informiert.²¹ Das kann zu Unsicherheiten bei den Betroffenen führen. Aus Sicht des DCV kann die Anwesenheit unabhängiger Sprachmittler_innen, die sowohl im Vorfeld als auch während der Abschiebung alle notwendigen Informationen vermitteln, eine wichtige Entlastung darstellen. Die Anwesenheit eines/einer Sprachmittler_in kann deeskalierend wirken und gibt Sicherheit.

DER DCV SPRICHT SICH FÜR EINE GEWÄHRLEISTUNG VON HANDGELD UND VERPFLEGUNG BEI ABSCHIEBUNGEN AUS

Regelmäßig verfügen von Abschiebungen betroffene Personen nicht über ausreichend finanzielle Mittel, um bei der Ankunft im Zielstaat ihre Verpflegung und Weiterreise zu finanzieren. Um mittellose Abzuschiebende zu unterstützen, können die zuständigen Ausländerbehörden nach Ermessen eine freiwillige Leistung zur Sicherstellung von Verpflegung und Weiterreise im Zielstaat in Form eines kleinen Bargeldbetrags, dem sogenannten Handgeld, gewähren. In einigen Bundesländern gibt es Erlasse, die die Auszahlungen regeln. Häufig ist jedoch unklar, wer für die Auszahlung des Handgelds zuständig ist und inwieweit über die Möglichkeit der Handgeldauszahlungen informiert wird.

Aus Sicht des DCV muss die Unterstützung mittelloser von Abschiebungen betroffener Personen geregelt sein. Um die Auszahlung von Handgeld und eine Gleichbehandlung von Betroffenen zu gewährleisten, spricht sich der DCV für bundeseinheitliche Mindeststandards zu Handgeldzahlungen aus. Ferner muss auch die Verpflegung während der gesamten Abschiebung, d.h. ab dem Zeitpunkt der Zuführung zum Flughafen bis zur Übergabe an die Behörden des Ziellandes, sichergestellt sein.²²

²¹ Vgl. z.B. Caritasverband für die Diözese Limburg e.V./ Diakonisches Werk für Frankfurt und Offenbach (2017). Tätigkeitsbericht 2017 der Abschiebungsbeobachtung Frankfurt am Main. S.10.

²² Vgl. Europarat (2019). Report to the German Government on the visit to Germany carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 13 to 15 August 2018. S.17

²³ Vgl. BMJV (2019). Stellungnahme der Bundesregierung zu den Empfehlungen, Kommentaren und Auskunftsersuchen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) anlässlich seines Besuchs vom 13. Bis 15. August 2018.S. 3ff.

DER DCV SPRICHT SICH GEGEN FAMILIENTRENNUNGEN UND FÜR DIE SICHERSTELLUNG DES KINDESWOHL BEI ABSCHIEBUNGEN AUS

Der Schutz von Ehe und Familie ist durch Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert. Obwohl Familien bei Rückführungsmaßnahmen vor diesem Hintergrund grundsätzlich nicht getrennt werden sollten, kommt dies immer wieder vor.

Bei Dublin-Überstellungen muss das BAMF Familientrennungen schriftlich zustimmen und darf diese nur genehmigen, wenn kein minderjähriges Kind alleine zurückbleibt und die Wiederherstellung der Familieneinheit baldmöglichst (bei Dublin-Überstellungen noch innerhalb der Überstellungsfrist) gewährleistet ist. Zahlreiche Bundesländer haben Vorgaben erlassen, unter welchen Bedingungen Ausländerbehörden Familientrennungen bei regulären Abschiebungen zulassen können. Damit sind Familientrennungen nicht gänzlich unzulässig und sie kommen in der Praxis immer wieder vor.

In Anbetracht des Leids und der psychischen Belastung, die durch das Auseinanderreißen von Familien in einer ohnehin emotional belastenden Situation entsteht, spricht sich der DCV gegen Familientrennungen aus.

Grundsätzlich muss während der gesamten Abschiebungsmaßnahme stets das Kindeswohl sichergestellt sein. Speziell in Situationen, in denen Väter oder Mütter etwa aufgrund gesundheitlicher Beschwerden nicht mehr für ihre minderjährigen Kinder Sorge tragen können, muss geregelt sein, wann das Jugendamt eingeschaltet wird und welche Handlungsmöglichkeiten die Landes- bzw. Bundespolizei hat.

DER DCV FORDERT EINE FLÄCHENDECKENDE EINFÜHRUNG UND ANWENDUNG VON „LAST-CALL-VERFAHREN“

Aus Deutschland darf keine Person abgeschoben werden, wenn noch Gerichtsverfahren mit aufschiebender Wirkung anhängig sind. Nach Auskunft des Bundesjustizministeriums stellen die Bundesländer auf unterschiedliche Weise sicher, dass die Begleitkräfte in Fällen, in denen ein gerichtlicher Abschiebungsstopp erst spät (z.B. erst während der laufenden Abschiebung) ergeht, informiert werden.²³ Trotz entsprechender Erlassregelungen, Verfahren zum Informationsaustausch und zur Erreichbarkeit der Ausländerbehörde

während Rückführungsmaßnahmen kommt es aber vor, dass Personen rechtswidrig abgeschoben werden.²⁴ Um dies konsequent zu vermeiden und einen transparenten Prozess zu ermöglichen, sollte aus Sicht des DCV ein wirksames, bundeseinheitlich standardisiertes Verfahren („Last-Call-Verfahren“) angewandt werden, das sicherstellt, dass noch vor der Übergabe der abzuschiebenden Personen an die Behörden des Ziellandes der aktuelle Sachstand kommuniziert werden kann.

DER DCV FORDERT EIN SICHERGESTELLTES VERFAHREN NACH ABBRUCH VON RÜCKFÜHRUNGSMASSNAHMEN

Immer wieder müssen begonnene Rückführungsmaßnahmen aus unterschiedlichen Gründen abgebrochen werden. Die betreffende Person erhält bei Abbruch der Maßnahme eine Anlaufbescheinigung mit der Aufforderung, sich innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde zu melden. Die Verantwortung für den Rücktransport liegt bei den Betroffenen. Transportunternehmen, die für die Beförderung zum Flughafen zuständig sind, dürfen Personen aus versicherungstechnischen Gründen nach dem Abbruch der Maßnahme nicht zurückbringen. Damit haben mittellose Personen nach dem Abbruch einer Rückführungsmaßnahme keine Möglichkeit, zu ihrem Wohnort zurückzukehren.

Aus Sicht des DCV muss auch nach dem Abbruch von Rückführungsmaßnahmen sichergestellt sein, dass die betroffenen und möglicherweise mittellosen Personen eine Möglichkeit des Rücktransports erhalten. Die Zuständigkeiten müssen hierfür klar geregelt werden.

²⁴ Vgl. BT-Drucksache 19/3922 (22.08.2018), S. 2.

²⁵ Erwägungsgrund 24 der Dublin-III-Verordnung i.V.m. Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003.

²⁶ Vgl. BAMF (Stand März 2019). Leitfaden Dublinverfahren. Zusammenarbeit zwischen den Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. S.29.

Dublin-Überstellungen

Die Positionen und Forderungen zu Abschiebungen gelten analog bei Dublin-Überstellungen. Zusätzlich gibt es folgenden Punkt zu beachten:

DER DCV FORDERT DEN VORRANG DER FREIWILLIGEN AUSREISE IN DUBLIN-FÄLLEN

Die Dublin-III-Verordnung fordert die Mitgliedstaaten auf, sich für die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat einzusetzen.²⁵ In Deutschland wird aber ganz im Gegenteil der freiwilligen Ausreise aufgrund von Sicherheitsbedenken des BAMF²⁶ nur in Ausnahmefällen zugestimmt. Die Initiative für die Einleitung der freiwilligen Ausreise muss dabei von den Asylbewerber_innen selbst ausgehen.

Der DCV spricht sich für einen Vorrang von freiwilligen Ausreisen vor der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht aus. Daher sollte wie in der Dublin-III-Verordnung vorgesehen von den Behörden aktiv informiert und dadurch bei Dublin-Überstellungen die freiwillige Ausreise forciert werden. Ferner sollten auch in diesen Fällen unabhängige Rückkehrberatung angeboten werden.

Zurückschiebungen und Zurückweisungen

Die Positionen und Forderungen zu Abschiebungen gelten analog bei Zurückweisungen und Zurückschiebungen. Zusätzlich ist zu beachten, dass Grenzkontrollen an den Binnengrenzen innerhalb der EU nur sehr eingeschränkt zulässig sind und deshalb Zurückschiebungen europarechtlich problematisch sein können.

Abschiebungs- und Überstellungshaft

Abschiebungs- und Überstellungshaft müssen sich an den Maßstäben des Grundgesetzes zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen messen lassen (Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 104 GG). Einschränkungen der Freiheit sind demnach in besonderem Maße rechtfertigungsbedürftig, müssen dem

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen und dürfen nur auf Grund eines Gesetzes in dem vorgeschriebenen Verfahren verfügt werden (vgl. Art. 104 GG). Folglich unterliegen Inhaftierungen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht dem Ultima-Ratio-Prinzip und müssen stets so kurz wie möglich gehalten werden. Generell spricht sich der DCV gegen die Inhaftierung von Ausreisepflichtigen unter Bedingungen des Strafvollzugs aus. Der Abschiebungshaft geht keine Straftat voraus, deswegen müssen sich die Einschränkungen auf das Nötigste beschränken und das Trennungsgebot beachtet werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der DCV vor allem in folgenden Bereichen Handlungsbedarf:

DER DCV FORDERT EINE EVALUIERUNG DES ABSCHIEBUNGSHAFTRECHTS

Praxiserfahrungen zeigen, dass eine große Anzahl ausreisepflichtiger Personen zu Unrecht inhaftiert wird.²⁷

Aus Sicht des DCV bedarf es dringend einer Evaluierung des Abschiebungshaftrechts. Rechtswidrig inhaftierte Personen sind angemessen finanziell zu entschädigen.

DER DCV FORDERT DIE KONSEQUENTE NACHRANGIGKEIT DER ABSCHIEBUNGSHAFT

Der Ultima-Ratio-Charakter der Abschiebungshaft und der absolute Vorrang von Alternativen ergeben sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Gem. Art. 15 Abs. 1 der EU-Rückführungsrichtlinie und Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung darf eine Inhaftierung erst nach Prüfung des Einzelfalls und einem Ausschluss milderer Mittel vollzogen werden. Entsprechend ist in § 62 Abs. 1 Satz 1 AufenthG festgeschrieben, dass die Verhängung der Abschiebungshaft unzulässig ist, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann.

Rahmenbedingungen für Maßnahmen, die als Alternative zur Abschiebungshaft angewandt werden können, sind im Aufenthaltsgesetz sowie den Allgemeinen

Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz beschrieben. Dies können Wohnsitz- und Meldeauflagen, verpflichtende Rückkehrberatung, eine verpflichtende Abgabe von Reisedokumenten oder die Zahlung einer Kaution sein. In einigen Bundesländern bestehen Erlasse und Richtlinien, die diese mildereren Mittel ergänzen.

Derartige Alternativen zur Abschiebungshaft können für die betroffenen Personen (massive) Einschränkungen bedeuten, sind in Abwägung zum Freiheitsentzug jedoch vorzuziehen.

Problematisch ist aus Sicht des DCV, dass im deutschen Recht nicht abschließend geregelt ist, welche Maßnahmen durch Behörden und Gerichte als Alternativen zur Abschiebungshaft erwogen werden müssen. Der DCV spricht sich dafür aus, im Gesetzestext klar darzustellen, welche Alternativen zur Abschiebungshaft vorrangig geprüft werden müssen.

DER DCV FORDERT DIE KONSEQUENTE EINHALTUNG DES TRENNUNGSGEBOTES

Die gemeinsame Unterbringung von Ausreisepflichtigen und Strafgefangenen in den gleichen Einrichtungen kann für die Betroffenen belastend sein und schwerwiegende psychische Folgen haben. Ferner stellt sie Menschen, die kein Verbrechen begangen haben, zu Unrecht als Straftäter_innen dar.

Der EuGH hat bereits 2014 festgestellt, dass eine Unterbringung von Ausreisepflichtigen und Strafgefangenen in der gleichen Einrichtung nicht europarechtskonform ist.²⁸ Art. 18 der EU-Rückführungsrichtlinie erlaubt bei einer unvorhersehbar großen Zahl Abzuschiebender zwar ausnahmsweise eine Abweichung vom Trennungsgebot. Selbst, wenn man in Folge der hohen Zuzugszahlen in

²⁷ Nach einer Schätzung der beim V. Zivilsenat beim Bundesgerichtshof mit Abschiebungshaftssachen befassten RichterIn Schmidt-Räntsch haben sich im Jahr 2014 zwischen 85 und 90% der dort vorgelegten Verfahren in Abschiebungshaftssachen als rechtswidrig erwiesen (vgl. Schmidt-Räntsch, NVwZ 2014, Seite 112). Rechtsanwalt Fahlbusch aus Hannover, der seit knapp 20 Jahren im Abschiebungsrecht schwerpunktmäßig tätig ist und rund 1900 Mandanten bundesweit in Abschiebungshaftverfahren vertreten hat, verweist auf der Grundlage seiner Statistik darauf, dass sich rund 50 % der Betroffenen – zumindest teilweise – rechtswidrig in Haft befunden haben. Im Durchschnitt befand sich jede_r Betroffene knapp 4 Wochen zu Unrecht in Haft.

²⁸ Vgl. EuGH, Urteil vom 17.07.2014 - C-474/13, Pham gegen Deutschland - asyl.net: M22089.

den Jahren 2015 und 2016 und folglich zu geringen Kapazitäten in speziellen Einrichtungen ausgeht, kann im Jahre 2019 von einer Unvorhersehbarkeit wohl nicht die Rede sein. Die Möglichkeit, Abschiebungsinhaftierte bis zum 1. Juli 2022 in regulären Hafteinrichtungen unterzubringen, verletzt daher nach Auffassung des DCV das europarechtliche Trennungsgebot.

Der DCV fordert eine konsequente Einhaltung des Trennungsgebotes von Strafgefangenen und Personen in Abschiebungshaft durch eigene Abschiebungshaftanstalten.

DER DCV FORDERT DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON PARTNERSCHAFTEN, FAMILIEN UND PERSONEN MIT BESONDEREN BEDARFEN

Regelmäßig kommt es in der Abschiebungshaft zur Trennung von Familien oder Partner_innen. Ein Teil der Familie kommt in Haft, während andere Familienmitglieder in Freiheit verbleiben. Bei hochschwangeren Frauen, deren Partner sich in Überstellungshaft befinden, entsteht immer wieder das Problem, dass Vaterschaft und Sorgerecht nicht rechtzeitig vor der Überstellung geklärt werden und diese daher trotz der Familiensituation vollzogen wird.

Aufgrund der großen psychischen Belastungen und dem Leid, das durch die Trennung von Familien entsteht, fordert der DCV, eine Trennung durch die Inhaftierung von Familienmitgliedern zu vermeiden.

Aus Sicht des DCV ist die Inhaftierung zur Sicherung der Abschiebung bei Kranken, Menschen mit Behinderung, alten Menschen sowie Schwangeren grundsätzlich abzulehnen, da deren besondere Bedarfe in Haft in der Regel nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Auch die Inhaftierung von Minderjährigen ist aus Sicht des DCV nicht akzeptabel und mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren. Dies gilt auch bei einer Inhaftierung zusammen mit den Eltern bzw. einem Elternteil.

Grundsätzlich bedarf es einer intensiven Eingangsuntersuchung, um Angehörige dieser Gruppen oder andere Personen mit besonderen Bedarfen i.S.d. Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie wie insbesondere Opfer von Menschenhandel und Folteropfer zu erkennen und – sofern eine Inhaftierung dieser Personen unvermeidlich sein sollte – den Bedürfnissen dieser Personen bei der Vollzugsgestaltung Rechnung tragen zu können.

DER DCV FORDERT EINEN MÖGLICHST FREIHEITLICH GESTALTETEN VOLLZUG SOWIE DESSEN INHALTLICH BUNDESEINHEITLICHE REGELUNG

Der Vollzug der Abschiebungshaft in Deutschland obliegt den Bundesländern und ist nicht bundeseinheitlich geregelt. In einigen Bundesländern existieren Abschiebungshaftvollzugsgesetze, die den Vollzug der Abschiebungshaft in Abgrenzung zur Strafhaft regeln. In anderen Bundesländern ist die Abschiebungshaft durch interne Anweisungen geregelt. Zum Teil wird auf das Strafvollzugsgesetz verwiesen.

Aus Sicht des DCV muss sichergestellt sein, dass in jedem Bundesland, in dem Abschiebungshaft vollstreckt wird, ein Abschiebungshaftvollzugsgesetz existiert. Um unterschiedliche Standards in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen zu vermeiden und die Situation von Abschiebungsinhaftierten im Ganzen zu verbessern, plädiert der DCV dafür, bundeseinheitliche Mindeststandards für den Vollzug von Abschiebungshaft festzulegen.

Aufgrund des besonderen Charakters der Abschiebungshaft als Verwaltungshaft muss sichergestellt werden, dass der Vollzug so freiheitlich wie möglich gestaltet wird. Dazu gehört, dass bei der Verpflegung und Versorgung Rücksicht auf religiöse und kulturelle Aspekte genommen wird. Religiöse Feiern oder Zusammenkünfte sind zu ermöglichen. Auch die Möglichkeit, Freizeitaktivitäten nachzugehen und Sport auszuüben, muss gegeben sein. Ferner muss sichergestellt sein, dass die Inhaftierten täglichen Besuch empfangen können und ihnen verschiedene Kommunikationsmöglichkeiten (Post, Telefon, Internet) zur Verfügung stehen. Weiterhin muss von sogenannten Zellschließzeiten abgesehen werden.

Zusätzlich ist beim Vollzug der Abschiebungshaft im Besonderen auf folgende Aspekte zu achten:

Sicherstellung des Zugangs zu unabhängiger anwaltlicher Vertretung

Immer wieder wird von Rechtsanwält_innen, Wohlfahrtsverbänden und NGOs darauf hingewiesen, dass Menschen – teilweise sehr lange – zu Unrecht in Abschiebungshafteinrichtungen untergebracht sind. Regelmäßig wäre dies durch die Einschaltung einer anwaltlichen Vertretung zu verhindern. Aus Sicht des DCV ist es deshalb unerlässlich, dass Menschen, die zur Sicherung einer Abschiebung inhaftiert werden, eine unabhängige Rechtsberatung bzw. eine

anwaltliche Vertretung in Anspruch nehmen können, um Verfahrensfehler und unrechtmäßigen Freiheitsentzug zu vermeiden. Grundsätzlich besteht für die von Abschiebungshaft betroffenen Personen die Möglichkeit, einen Anwalt oder eine Anwältin zu bevollmächtigen. Die Kosten sind im Grundsatz von der betroffenen Person zu tragen. Verfahrenskostenhilfe wird auf Antrag gewährt.

Der DCV fordert die konsequente Bereitstellung von Informationen zur Möglichkeit der Haftbeschwerde sowie Informationen zur Beantragung von Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe von Seiten der Abschiebungshaftanstalten in einer den Inhaftierten verständlichen Sprache.

Zudem fordert der DCV den uneingeschränkten Zugang von unabhängiger Rechtsberatung bzw. anwaltlicher Vertretungen zu den Betroffenen in den Abschiebungshafteinrichtungen.

Ermöglichung unabhängiger Sozialberatung und Seelsorge

Behördliche Sozialbetreuung und geschulte Bedienstete in Abschiebungshafteinrichtungen können eine unabhängige Beratung nicht ersetzen.

Zielführende Beratung und Unterstützung, z. B. in Form von psychosozialen Krisengesprächen und Seelsorge, setzen das Vertrauen der Beratenen voraus. Bei staatlicher Beratung verhindert der Eindruck vermischter oder widersprechender Interessen erfahrungsgemäß eine ausreichende Vertrauensbasis. Umso wichtiger ist es sicherzustellen, dass die Beamt_innen bzw. Bediensteten in Abschiebungshafteinrichtungen für die besondere Situation von Abschiebungsinhaftierten geschult sind. Es sollte auch eine hauptamtliche Sozialbetreuung von Seiten der Einrichtung angeboten werden.

Der DCV fordert, dass unabhängiger Sozialberatung sowie Seelsorger_innen Zugang zu Abschiebungshafteinrichtungen gewährt wird. Abschiebungsinhaftierte müssen alle relevanten Informationen zu ihrer Situation und Inhaftierung erhalten und über Möglichkeiten der Beratung unterrichtet werden. Weiter muss sichergestellt sein, dass geeignete Rahmenbedingungen für eine effiziente unabhängige Beratung wie beispielsweise Räumlichkeiten, Bewegungsfreiheit für Beratende in Abschiebungshafteinrichtungen und technische Ausstattung gegeben sind.

Sicherstellung des Zugangs zu medizinischer und psychologischer Versorgung

Verschiedene Studien²⁹ belegen, dass Abschiebungshaft den psychischen und physischen Gesundheitszustand von Inhaftierten z. T. stark beeinträchtigen kann. Verbreitete Symptome sind Depression, Angstzustände oder posttraumatische Belastungsstörungen bei meist ohnehin vorbelasteten Menschen.

Um die Situation der Betroffenen im Rahmen der Möglichkeiten erträglich zu gestalten, ist aus Sicht des DCV sicherzustellen, dass der Zugang zu unentgeltlicher medizinischer und psychologischer Versorgung zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist.

Insbesondere sollten hinsichtlich der psychiatrischen Versorgung regelmäßig Fachärzt_innen in den Abschiebungshafteinrichtungen anwesend sein, um bei Bedarf gültige Atteste ausstellen zu können. Sollte der Einsatz von Sprachmittler_innen oder Dolmetscher_innen notwendig sein, ist dieser zu ermöglichen.

DER DCV FORDERT DIE MÖGLICHKEIT DER FREIWILLIGEN AUSREISE AUS DER ABSCHIEBUNGSHAFT

Die Abschiebungshaftvollzugsgesetze Baden-Württembergs³⁰ und Bremens³¹ legen fest, dass bei Inhaftnahme die Möglichkeit einer freiwilligen kontrollierten Ausreise mit den Inhaftierten zu erörtern ist.

In anderen Bundesländern sowie in Bundesgesetzen ist die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise aus der Abschiebungshaft nicht festgeschrieben. Somit finden freiwillige kontrollierte Ausreisen aus Abschiebungshafteinrichtungen äußerst selten statt.

29 Vgl. z.B. Jesuiten Flüchtlingsdienst Deutschland (2010). *Quälendes Warten – wie Abschiebungshaft Menschen krank macht. Zusammenfassung und Länderbericht Deutschland im Rahmen des Civil Society Report on the Detention of Vulnerable Asylum Seekers and Irregular Migrations in the European Union (The DEVAS Project).*

30 § 4 Abs. 3 Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg sowie zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

31 § 4 Abs. 2 Gesetz über den Abschiebungsbewahrsam Bremen.

Vor dem Hintergrund des Leitbildes der Rückkehr in Sicherheit und Würde sieht es der DCV als notwendig an, dass die freiwillige kontrollierte Rückkehr aus der Abschiebungshaft flächendeckend ermöglicht wird. Dazu muss der Zugang zu einer freiwilligen, unabhängigen, klient_innenzentrierten und ergebnisoffenen Rückkehr- und Perspektivberatung auch in Abschiebungshafteinrichtungen möglich sein. Zudem muss sichergestellt sein, dass die freiwillige kontrollierte Ausreise aus der Abschiebungshaft von den Behörden auch als solche gewertet wird und Wiedereinreisesperren sowie Aufenthaltsverbote, die gewöhnlich mit Abschiebungen einhergehen, nicht verhängt werden.

Unabhängige Abschiebungsbeobachtung

Die Existenz einer funktionsfähigen unabhängigen Abschiebungsbeobachtung ist nach Ansicht des DCV für alle Beteiligten von Vorteil. Auch wenn nicht alle Abschiebungen und Rücküberstellungen begleitet werden, bieten die stichprobenartig durchgeführten Abschiebungsbeobachtungen Sicherheit bezüglich der Einhaltung rechtsstaatlicher Standards von Seiten der Bundespolizei. Gleichzeitig schützen sie diese vor willkürlichen Anschuldigungen.

Der Austausch zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren in den Flughafenforen trägt zu einer guten Zusammenarbeit und einem vertrauensvollen Umgang bei.

Damit diese Vorteile der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung ihre volle Wirkung entfalten können, müssen aus Sicht des DCV die folgenden Aspekte erfüllt sein:

DER DCV FORDERT EIN BUNDESWEITES FUNKTIONIERENDES ABSCHIEBUNGSBEOBACHTUNGSSYSTEM SOWIE DIE GESETZLICHE FESTSCHREIBUNG DER UNABHÄNGIGEN ABSCHIEBUNGSBEOBACHTUNG

Das deutsche System der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung ist aus Sicht der Europäischen Grundrechteagentur FRA nicht voll funktionsfähig, da es lediglich Teile des Landes abdeckt.³² Auch an bisher nicht abgedeckten Ausgangspunkten für Abschiebungen muss aus Sicht des DCV eine unab-

hängige Abschiebungsbeobachtung eingerichtet werden. Um die Einhaltung grund- und menschenrechtlicher Standards bei Rückführungen beobachten zu können, sollte die Schaffung eines wirksamen Systems zur Überwachung von Rückführungen in Übereinstimmung mit der EU-Rückführungsrichtlinie in Deutschland gesetzlich festgeschrieben werden.

DER DCV FORDERT EINE VERBESSERUNG DES ZUGANGS DER ABSCHIEBUNGSBEOBACHTER_INNEN ZU RELEVANTEN DATEN

Oftmals besteht für Abschiebungsbeobachter_innen die Schwierigkeit, dass relevante Daten nicht eingesehen werden können und so die Analyse und frühzeitige Identifizierung möglicher Problemfälle und die Auswahl der zu beobachtenden Abschiebungen erschwert wird.

Damit die unabhängigen Abschiebungsbeobachter_innen ihrer Tätigkeit effizient nachgehen können, fordert der DCV eine Verbesserung der Datenlage für die Abschiebungsbeobachter_innen und des Informationsflusses zwischen der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung und den staatlichen Stellen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Standards. Die Weitergabe von Daten zwischen Bundespolizei und unabhängigen Abschiebungsbeobachter_innen sollte gesetzlich festgeschrieben werden, um diesbezügliche Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

DER DCV FORDERT DIE AUSWEITUNG DER UNABHÄNGIGEN ABSCHIEBUNGSBEOBACHTUNG AUF DEN GESAMTEN RÜCKFÜHRUNGSPROZESS

Die unabhängigen Abschiebungsbeobachter_innen an deutschen Flughäfen begleiten und beobachten Rückführungen ab dem Zeitpunkt des Eintreffens der abzuschiebenden Person am Flughafen bis kurz vor dem Abflug in das Zielland. Dieser Zeitraum deckt jedoch nicht den gesamten Abschiebungsprozess ab, der mit der Abholung der abzuschiebenden Person durch die jeweilige Landespolizei beginnt und mit der Übergabe der Person an die Behörden im Zielstaat endet.

³² Vgl. FRA (2018). *Effective forced return monitoring systems 2018*.

Um den gesamten Ablauf der Abschiebung transparent zu machen, sollte die unabhängige Abschiebungsbeobachtung in Einklang mit der EU-Rückführungsrichtlinie auf die gesamte Rückführung ausgeweitet werden.

Auch die Abholung, der Transport zum Flughafen und der eigentliche Rückführungsflug müssen aus Sicht des DCV Teil der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung sein. Denn auch Problemlagen, die in den bisher nicht beobachteten Phasen der Abschiebung auftauchen, müssen dokumentiert und in den Flughafenforen diskutiert werden können.

DER DCV FORDERT EINE AUSREICHENDE FINANZIERUNG DER UNABHÄNGIGEN ABSCHIEBUNGSBEOBACHTUNG

Art. 8 Abs. 6 der EU-Rückführungsrichtlinie sieht vor, dass Mitgliedstaaten ein wirksames System für die Überwachung von Rückführungen schaffen. Damit ist zwar nicht ausdrücklich bestimmt, dass der Staat finanziell für die unabhängige Abschiebungsbeobachtung aufkommen muss. Nach Auffassung des DCV ist aber eine ausreichende, staatliche Finanzierung eine zwingende Voraussetzung für eine unabhängige Abschiebungsbeobachtung.

WIE DIE CARITAS VOR ORT HILFT

Die Caritas setzt sich in zahlreichen Diensten und Einrichtungen für von Abschiebung betroffene Personen ein:

- In den Beratungsstellen für Rückkehr- und Weiterwanderungsberatung des Raphaelswerks und der Caritas können sich ausreisepflichtige Personen zur Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr sowie zu Rückkehrförderung informieren.³³
- In der gemeinsam von Diakonie und Caritas getragenen Kontakt- und Beratungsstelle für Geflüchtete in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim erhalten betroffene Personen Zugang zu einer unabhängigen Verfahrensberatung.
- Die unabhängigen Abschiebungsbeobachtungsstellen der Caritas an den Flughäfen Frankfurt und Berlin arbeiten mit dem Ziel, mögliche Verletzungen von Grund- und Menschenrechten der Abzuschiebenden – auch durch präventiv wirkende Deeskalation – zu verhindern. Daneben sollen sie Abläufe von Abschiebungen transparenter machen.

Im Rahmen ihrer anwaltschaftlichen Arbeit tritt die Caritas auf unterschiedlichen Ebenen dafür ein, dass der Grundsatz der Rückkehr in Sicherheit und Würde bei allen Abschiebungen gewahrt wird.

³³ Weitere Informationen zur Rückkehrberatung der Caritas sind im Fluchtpunkt Intern „Leitlinien für die Rückkehrberatung von Flüchtlingen und Geduldeten“ verfügbar.

DIE ARBEIT DES DEUTSCHEN CARITASVERBANDES IM BEREICH MIGRATION UND INTEGRATION

Mit dem Ziel, menschenwürdige Lebensbedingungen zu schaffen sowie Möglichkeiten zu einem selbstbestimmten Leben und gesellschaftlicher Teilhabe zu verbessern, engagiert sich der Deutsche Caritasverband auf unterschiedlichen Ebenen für Migrantinnen und Migranten. Über sein weltweit tätiges Hilfswerk Caritas international ist er in Herkunfts- und Aufnahmelandern tätig und hilft etwa in Krisengebieten, das Überleben der Menschen zu sichern.

Auf europäischer Ebene nimmt die Caritas auf politische Prozesse Einfluss. In Deutschland findet die Arbeit auf Bundes-, Landes-, Diözesan und örtlicher Ebene statt. Dabei nimmt die Caritas drei Funktionen wahr: Sie ist Anwältin, Dienstleisterin und Solidaritätsstifterin. Das Engagement der Caritas speist sich aus dem christlichen Verständnis, wonach die Menschheit eine Einheit bildet, aus der kein Mensch ausgeschlossen werden darf.

ANWÄLTIN

Auf den unterschiedlichen Ebenen wirkt die Caritas etwa durch Positionspapiere, Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen oder Gespräche mit Politik und Verwaltung an politischen Aushandlungsprozessen mit. Zentral ist dabei das Eintreten für Menschen, die aufgrund von Flucht, Vertreibung oder Ausbeutung besonderen Schutz oder Unterstützung benötigen. Weiterhin geht es darum, rechtliche Rahmenbedingungen für Ausländerinnen und Ausländer und Partizipationsmöglichkeiten für diese Gruppe in den Blick zu nehmen und wo nötig, auf Verbesserungen hinzuwirken.

DIENSTLEISTERIN

Bundesweit stehen Ratsuchenden Migrationsdienste der Caritas zur Verfügung. Der Migrationsdienst gehört traditionell zur breiten Angebotspalette, die durch die Gliederungen und Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes bereitgestellt wird. Je nach Standort, Finanzierung, Arbeitsinhalten und Zielgruppe hat er unterschiedliche Aufgaben und Bezeichnungen, zum Beispiel: Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), Flüchtlingssozialberatung, Jugendmigrationsdienst (JMD), Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge und Folteropfer (PSZ), Abschiebebeobachtungsstelle, Rückkehr- und Perspektivberatung, Asylverfahrensberatung.

Bei allen Unterschieden in der konkreten Ausgestaltung ist diesen Angeboten gemeinsam, dass qualifizierte Mitarbeiter_innen Unterstützung bei migrationspezifischen Fragestellungen oder Problemlagen leisten. Dabei folgt ihre Arbeit den Grundsätzen der Professionalität und den Prinzipien der Sozialen Arbeit. Den Menschen, die ihre Angebote nutzen, stehen sie solidarisch gegenüber. Die Betroffenen sollen gestärkt und unterstützt werden. Angebote finden stets freiwillig, unabhängig und ergebnisoffen statt. Zunehmend wird Beratung über verschiedene Kanäle („Face-to-Face“-Beratung, Telefon, E-Mail, geschützte Onlineplattformen) angeboten. Ein weiteres Merkmal der Arbeit des Migrationsdienstes ist die Einbindung ehrenamtlich Engagierter, die einen unverzichtbaren Beitrag leisten, gerade auch dort wo sie durch ihre eigene Beheimatung in einer Kirchengemeinde, einem Verein oder einer Dorfgemeinschaft den Migrantinnen und Migranten Türen öffnen.

Die Caritas arbeitet im Bereich des Flüchtlings- und Ausländerrechts bundesweit mit spezialisierten Rechtsanwält_innen zusammen.

Neben den Diensten und Einrichtungen, die für spezifische Fragen und Hilfen in Zusammenhang mit Flucht, Migration und Integration zuständig sind, stehen Migrantinnen und Migranten grundsätzlich auch alle anderen sozialen Dienste der Caritas in einschlägigen Fachfragen zur Verfügung.

Auf Diözesan- und Landesebene wie auch auf Bundesebene werden Koordinierungsaufgaben für den Migrationsdienst übernommen, indem beispielsweise Fachinformationen und Handreichungen zur Verfügung gestellt sowie Tagungen und Weiterbildungen organisiert werden.

SOLIDARITÄTSSTIFTERIN

Die Caritas sieht es als ihre Aufgabe an, das Miteinander konstruktiv zu gestalten und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Zwar ist das Zusammenleben in einem in weiten Teilen längst multikulturellen, multireligiösen und vielfältigen Land insgesamt besser als sein Ruf, aber nicht frei von Herausforderungen und Problemen: Ausgrenzung, Diskriminierung und fehlende Anerkennung sind nach wie vor allgegenwärtig. Die Caritas arbeitet etwa mit Begegnungsformaten, um die teilweise bestehende Trennung zwischen Eingewanderten und Nicht-Eingewanderten zu überwinden. Auch Veranstaltungen und Kampagnen, eine reflektierte Sprache, die Unterschiede nicht diskreditiert, und eine Versachlichung emotional geführter Debatten sind Ansatzpunkte in diesem Bereich. Die Caritas bezieht klare Position gegen Rassismus und Menschenverachtung und steht uneingeschränkt an der Seite derer, die benachteiligt und angefeindet werden.

NETZWERKE UND AUSGEWÄHLTE MITGLIEDSCHAFTEN

Da der Deutsche Caritasverband im Bereich Migration und Integration in Bündnissen mit anderen agiert, sind im Folgenden das europäische und weltweite Caritasnetzwerk und ausgewählte Mitgliedschaften dargestellt.

Das weltweite Netzwerk **Caritas Internationalis** engagiert sich ebenso wie das europäische Netzwerk Caritas Europa hauptsächlich auf politischer Ebene mit dem Ziel, eine Verbesserung der Lebenssituation und -bedingungen insbesondere für schutzbedürftige Personen zu erreichen.

Der **europäische Flüchtlingsrat (ECRE)** ist ein Netzwerk von 99 Nicht-regierungsorganisationen aus 40 europäischen Staaten, das sich auf europäischer Ebene für die Rechte von Schutzsuchenden und Flüchtlingen einsetzt.

Der Deutsche Caritasverband ist Mitglied der **Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)**. Die dort zusammengeschlossenen Verbände verfolgen das Ziel, die soziale Arbeit durch gemeinschaftliche Initiativen und sozialpolitische Aktivitäten zu sichern und weiterzuentwickeln. Im Bereich Migration und Integration werden u. a. Asyl- und Flüchtlingsfragen bearbeitet, Integrationsprogramme begleitet und Verhandlungen mit Zuwendungsgebern geführt.

Der **Informationsverbund Asyl und Migration** ist ein Zusammenschluss der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit weiteren Organisationen, die in der Flüchtlings- und Migrationsarbeit aktiv sind. Ziel des Informationsverbundes ist, für die Beratungs- und Entscheidungspraxis relevante Informationen zugänglich zu machen.

Der Deutsche Caritasverband ist Mitglied der **Katholischen Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM)**, einem Zusammenschluss von sozial tätigen katholischen Verbänden und Institutionen auf dem Gebiet der Migration sowie ihrer Landesarbeitsgemeinschaften.

Der Deutsche Caritasverband ist Mitglied im **Katholischen Forum Leben in der Illegalität**, das darauf hinwirkt, dass Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ihre grundlegenden Rechte in Anspruch nehmen können.

ANHANG A: UMSTÄNDE DER BEENDIGUNG DER RECHTMÄSSIGKEIT DES AUFENTHALTES GEMÄSS § 51 AufenthG

Ablauf der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels	§ 51 Abs. 1 Nr. 1 <i>AufenthG</i>
Eintritt einer auflösenden Bedingung	§ 51 Abs. 1 Nr. 2 <i>AufenthG</i>
Rücknahme des Aufenthaltstitels	§ 51 Abs. 1 Nr. 3 <i>AufenthG</i>
Widerruf des Aufenthaltstitels	§ 51 Abs. 1 Nr. 4 <i>AufenthG</i>
Ausweisung des Ausländers/ der Ausländerin	§ 51 Abs. 1 Nr. 5 <i>AufenthG</i>
Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung gemäß § 58a	§ 51 Abs. 1 Nr. 5a <i>AufenthG</i>
Ausreise des Ausländers/ der Ausländerin aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehendem Grund	§ 51 Abs. 1 Nr. 6 <i>AufenthG</i>

Ausreise des Ausländers/ der Ausländerin und keine erneute Einreise innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist	§ 51 Abs. 1 Nr. 7 <i>AufenthG</i>
Asylantragstellung eines Ausländers/ einer Ausländerin nach Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 22, 23 oder § 25 Abs. 3-5 AufenthG	§ 51 Abs. 1 Nr. 8 <i>AufenthG</i>
(in diesem Fall kommt es zwar zum Verlust der Aufenthaltserlaubnis, da aber eine Aufenthaltsgestattung erteilt wird, wird die betreffende Person nicht ausreisepflichtig)	

ANHANG B: VERSCHIEDENE FORMEN DER ABSCHIEBUNGSHAFT

<p>VORBEREITUNGSHAFT</p> <p>Eine Person kann zur Vorbereitung der Ausweisung oder der Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG auf richterliche Anordnung bis zu sechs Wochen in Haft genommen werden, wenn nicht sofort über die Ausweisung oder Abschiebungsanordnung entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert würde.</p>	<p>§ 62 Abs. 2 <i>AufenthG</i></p>
<p>SICHERUNGSHAFT</p> <p>Eine vollziehbar ausreisepflichtige Person kann auf richterliche Anordnung bis zu 6 Monate (in Ausnahmefällen bis zu 18 Monate) zur Sicherung der Abschiebung in Haft genommen werden, wenn Fluchtgefahr gemäß § 62 Abs. 3a und 3b besteht, der Ausländer/ die Ausländerin auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann.</p>	<p>§ 62 Abs. 3 <i>AufenthG</i></p>
<p>MITWIRKUNGSHAFT</p> <p>Eine vollziehbar ausreisepflichtige Person kann auf richterliche Anordnung bis zu 14 Tage in Haft genommen werden, wenn sie einem angeordneten Botschaftstermin oder einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit fernbleibt.</p>	<p>§ 62 Abs. 6 <i>AufenthG</i></p>

<p>ÜBERSTELLUNGSHAFT</p> <p>Eine Person, die im Rahmen der Dublin-III-VO in einen EU-Mitgliedsstaat überstellt werden soll, kann auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden, wenn Fluchtgefahr gemäß § 62 Abs. 3a und 3b AufenthG oder § 2 Abs. 14 Satz 2 Nr. 1 und 2 AufenthG besteht.</p>	<p>Art. 28 Abs. 2 <i>Dublin-III Verordnung i.V.m. § 2 Abs. 14 AufenthG i.V.m. § 62 Abs. 3a und 3b AufenthG</i></p>
<p>ZURÜCKWEISUNGSHAFT</p> <p>Eine Person kann zur Sicherung der Zurückweisung auf richterliche Anordnung bis zu 6 Monate (in Ausnahmefällen bis zu 18 Monate) in Haft genommen werden, wenn eine Zurückweisungsentscheidung ergangen ist und diese nicht unmittelbar vollzogen werden kann.</p>	<p>§ 15 Abs. 5 <i>AufenthG</i></p>
<p>AUSREISEGEWAHRSAM</p> <p>Zur Sicherung der Durchführung von Abschiebungen können Personen auf richterliche Anordnung auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen für Sicherungshaft bis zu zehn Tage in Ausreisegewahrsam genommen werden.</p>	<p>§ 62b <i>AufenthG</i></p>
<p>VORLÄUFIGE INGEWAHRSAMNAHME</p> <p>Eine Person kann ohne vorherige richterliche Anordnung vorläufig in Gewahrsam genommen werden, wenn der dringende Verdacht für Fluchtgefahr besteht, der begründete Verdacht besteht, dass die Person sich der Anordnung der Sicherungshaft entziehen wird und die richterliche Entscheidung vorher nicht eingeholt werden kann.</p>	<p>§ 62 Abs. 5 <i>AufenthG</i></p> <p>§ 2 Abs. 14 Satz 2 <i>AufenthG</i> <i>(für Überstellungshaft)</i></p>
<p>KURZZEITIGES FESTHALTEN</p> <p>Behörden können eine Person zum Zwecke der Abschiebung zum Flughafen oder Grenzübergang verbringen und sie dort ohne richterliche Anordnung kurzzeitig festhalten.</p>	<p>§ 58 Abs. 4 <i>AufenthG</i></p>



Herausgegeben im Dezember 2019 von:
Deutscher Caritasverband e.V.
Abteilung Soziales und Gesundheit
Referat Migration und Integration
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon: 0761 200-476
Telefax: 0761 200-211
E-Mail: migration.integration@caritas.de

ISBN 978-3-9818602-4-5

Foto: [stock.adobe.com/ChuanguTzuDreaming](https://www.stock.adobe.com/ChuanguTzuDreaming)
Redaktion: Katharina Mayr
Gestaltung: Simon Gümpel, Freiburg
Druck: Kniebühler Druck